



Taxverfügung des Stadtsitals Zürich

vom 17. Dezember 2024

Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements,

gestützt auf Art. 11 Abs. 2 und Art. 29 Aufnahme- und Taxordnung für das Stadtsital Zürich (ATO STZ) vom 17. Dezember 2003¹ und Art. 5 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung vom 15. Dezember 2021²,

beschliesst:

A. Spitalpauschalen für stationäre Behandlung

Art. 1 ¹ Der Basispreis (Baserate) SwissDRG für ein Kostengewicht (cw) 1.0 für stationäre Aufenthalte beträgt für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler:

Grundtaxe
für stationäre
Aufenthalte
(Art. 15 Abs. 2
ATO STZ)

- a. mit zivilrechtlichem Wohnsitz
in der Schweiz gemäss
Art. 4 Abs. 1 lit. a–d ATO STZ Fr. 11 000.–;
- b. mit zivilrechtlichem Wohnsitz
im Ausland gemäss
Art. 4 Abs. 1 lit. e ATO STZ Fr. 13 500.–.

² Die Baserate ist die Berechnungsgrundlage für die Grundtaxe.

³ Die Grundtaxe ergibt sich aus dem effektiven Kostengewicht (cw) gemäss jeweils geltendem Fallpauschalenkatalog der SwissDRG AG³, das im einzelnen Fall mit der Baserate multipliziert wird.

⁴ Zusätzlich zur Grundtaxe werden Zusatzentgelte entsprechend der Anlage 2 des jeweils geltenden Fallpauschalenkatalogs der SwissDRG AG in Rechnung gestellt.

Art. 2 Der Zuschlag für die Hotellerie (Komfort, Zimmerupgrade ohne medizinische Leistungen) beträgt pro Nacht für:

Zuschläge Halb-
privat und Privat
a. Hotellerie
(Art. 16 ATO STZ)

- a. Allgemein auf Halbprivat Fr. 550.–;
- b. Halbprivat auf Privat Fr. 550.–;
- c. Allgemein auf Privat Fr. 1100.–.

¹ AS 813.110

² AS 172.101

³ Einsehbar unter <http://www.swissdrg.org>

b. Arzthonorare
(Art. 11 Abs. 3 und
Art. 17 ATO STZ)

Art. 3 ¹ Den stationären halbprivat oder privat behandelten Patientinnen und Patienten wird ein zusätzliches Arzthonorar in Rechnung gestellt.

² Die Arztbaserate beträgt für ein Kostengewicht (cw) 1.0 für:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a. Allgemein auf Halbprivat | Fr. 5000.–; |
| b. Halbprivat auf Privat | Fr. 2000.–; |
| c. Allgemein auf Privat | Fr. 7000.–. |

³ Das zusätzliche Arzthonorar ergibt sich aus dem effektiven Kostengewicht (cw) gemäss jeweils geltendem Fallpauschalenkatalog der SwissDRG AG, das im einzelnen Fall mit der Arztbaserate multipliziert wird.

⁴ Es wird höchstens ein Kostengewicht (cw) von 10.0 in Rechnung gestellt.

Zuschlag bei
Geburten
a. Einzelzimmer
(Art. 16 ATO STZ)

Art. 4 ¹ Der Zuschlag für ein Einzelzimmer bei Geburt (Zimmerupgrade ohne Hotellerieleistungen und ohne medizinische Leistungen) beträgt pro Einzelzimmer und Nacht Fr. 350.–.

² Der Zuschlag für Übernachtungsmöglichkeiten im gleichen Zimmer für eine Begleitperson von allgemeinversicherten Patientinnen beträgt pro Nacht Fr. 200.–.

³ Die Übernachtung inklusive Frühstück für eine Begleitperson bei einem Zimmerupgrade von halbprivatversicherten Patientinnen ist kostenlos.

b. Arzthonorare
(Art. 11 Abs. 3 und
Art. 17 ATO STZ)

Art. 5 ¹ Der Zuschlag für ein ärztliches Upgrade Geburt auf Kaderarztstufe beträgt pauschal für:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| a. eine vaginale Geburt | Fr. 3500.–; |
| b. einen Kaiserschnitt | Fr. 4500.–. |

² Bei einer Zwillingsgeburt werden zusätzlich Fr. 1000.– in Rechnung gestellt.

³ Das ärztliche Upgrade Geburt kann nur in Kombination mit einem Zimmerupgrade für ein Einzelzimmer bei Geburt gebucht werden.

B. Spitalpauschalen für ambulante Behandlung

Art. 6 ¹ Die Taxpunktwerte für ambulante Behandlungen betragen für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler:

Steuern für
ambulante
Behandlungen
(Art. 13 ATO STZ)

- a. mit zivilrechtlichem Wohnsitz
in der Schweiz gemäss
Art. 4 Abs. 1 lit. a–d ATO STZ Fr. 1.10;
- b. mit zivilrechtlichem Wohnsitz
im Ausland gemäss
Art. 4 Abs. 1 lit. e ATO STZ Fr. 2.–.

² Der Taxpunktwert ist die Berechnungsgrundlage für die Steuern für ambulante Behandlungen.

³ Die Steuer ergibt sich aus der Anzahl Taxpunkte für die jeweilige ambulante Behandlung, die im einzelnen Fall mit dem Taxpunktwert multipliziert wird.

Art. 7 Der Zuschlag für Zusatzleistungen im Bereich Hotellerie und medizinische Leistungen für ambulant behandelte Patientinnen und Patienten beträgt pauschal Fr. 1200.–.

Zuschläge
Hotellerie und
Arzthonorare

C. Weitere Steuern

Art. 8 Abweichend von den in Art. 1 und 6 aufgeführten Spitalpauschalen gelten in den Bereichen der ambulanten und stationären Behandlung für die im Anhang definierten Leistungen die jeweiligen Spezialpauschalen.

Spezial-
pauschalen

Art. 9 ¹ Selbstzahlerinnen und Selbstzahler mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a–e ATO STZ leisten für Eintritte über die Notfallaufnahme eine Vorauszahlung.

Notfall-
versorgung
a. Voraus-
zahlung

² Die Vorauszahlung für die Notfallbehandlung beträgt mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 2000.–.

³ Die Höhe der zu leistenden Vorauszahlung wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- a. Behandlung auf der Notfallstation;
- b. Behandlung in der Notfallpraxis;
- c. Dringlichkeit.

⁴ Für die Notfallversorgung in der Frauenklinik wird die im Anhang aufgeführte Spezialpauschale in Rechnung gestellt.

b. weiter-
gehende
Behandlung

Art. 10 ¹ Die Spitalpauschale gemäss Art. 1–5 und die weiteren Taxen gemäss Art. 8 sowie Art. 11–15 werden zusätzlich in Rechnung gestellt, wenn im Anschluss an die Behandlung auf der Notfallstation oder in der Notfallpraxis eine stationäre Behandlung notwendig ist.

² Die Spitalpauschale gemäss Art. 6 und 7 und die weiteren Taxen gemäss Art. 8 sowie Art. 12–15 werden zusätzlich in Rechnung gestellt, wenn im Anschluss eine ambulante Behandlung notwendig ist.

Wartepatienten-
innen und
-patienten
(Art. 19 ATO STZ)

Art. 11 Für Hotellerie, Betreuung und Eigenanteil Pflege werden den Wartepatientinnen und -patienten pauschal Fr. 350.– pro Nacht in Rechnung gestellt.

Kranken-
transporte
(Art. 18 ATO STZ)

Art. 12 Krankentransporte werden gemäss Rettungsdienstarif Stadt Zürich⁴ zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einbetten und
Einsargen

Art. 13 ¹ Für das Einbetten und Einsargen von im Stadtspital Zürich verstorbenen Patientinnen und Patienten mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich werden pauschal Fr. 200.– in Rechnung gestellt.

² Das Einbetten und Einsargen ist für verstorbene Patientinnen und Patienten mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich unentgeltlich.

Depotleistungen
(Art. 6 Abs. 3
ATO STZ)

Art. 14 ¹ Das Stadtspital Zürich legt die Ansätze und Bedingungen für allfällige Depotleistungen fest.

² Die Höhe des zu leistenden Depots wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- a. Leistungskategorie;
- b. durchschnittliches Kostengewicht (cw) der behandelnden Klinik, der behandelnden Abteilung oder des behandelnden Instituts;
- c. Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland.

Verzug

Art. 15 ¹ Für Behandlungen, die nicht oder nicht rechtzeitig angetreten werden, wird eine Pauschale in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der zu leistenden Pauschale wird anhand des dem Stadtspital Zürich entstandenen Einnahmeverlusts berechnet.

⁴ vom 22. Juni 2011, AS 810.200.

D. Schlussbestimmungen

Art. 16 Die Taxverfügung des Stadtspitals Zürich vom 27. März 2020 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17 Diese Taxverfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Inkrafttreten

Anhang

Spezialpauschalen

Augenklinik

Sonderkunstlinsen-Implantation zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit Torisch, Preis pro Auge	Fr.	3280.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit Trifokal, Preis pro Auge	Fr.	3650.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit Torisch und Trifokal, Preis pro Auge	Fr.	4050.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation bei Grauem Star (Katarakt) Torisch, Preis pro Auge	Fr.	1280.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation bei Grauem Star (Katarakt) Trifokal, Preis pro Auge	Fr.	1650.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation bei Grauem Star (Katarakt) Torisch und Trifokal, Preis pro Auge	Fr.	2050.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen

Urologie

Vasektomie in Lokalanästhesie	Fr.	1000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Vasektomie in Narkose	Fr.	1500.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Vaso-Vasostomie	Fr.	9000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen

Frauenklinik

Notfall Frauenklinik	Fr.	1000.–	Depot, im Voraus zu hinterlegen
Monalisa Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr.	460.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Gynefix Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr.	540.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Jaydess Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr.	600.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Depo Provera einschliesslich Material	Fr.	160.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen

Mirena Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr.	600.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mirena Einlage oder Wechsel mit Narkose, einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr.	1350.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Kyleena Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr.	600.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Kyleena Einlage oder Wechsel mit Narkose, einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr.	1350.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Implanon Einlage einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr.	740.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Implanon Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material (Entfernung und Einlage)	Fr.	840.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Implanon Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material (Entfernung und Einlage) mit Ultraschall	Fr.	990.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Hymenrekonstruktion	Fr.	2150.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Labienrekonstruktion	Fr.	2150.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Labienrekonstruktion während einer anderen OP	Fr.	650.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Laproskopische Sterilisation	Fr.	2700.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Laproskopische Sterilisation während einer anderen OP	Fr.	800.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Laproskopische Sterilisation während einer normalen Geburt	Fr.	800.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Laproskopische Sterilisation während einer Sectio	Fr.	500.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Operative Interruptio: Abortbehandlung bis und mit 12. Schwangerschaftswoche	Fr.	2000.–	Depot, im Voraus zu hinterlegen
Interruptio Medikamentös: Mifegyn	Fr.	800.–	Depot, im Voraus zu hinterlegen
Hebammengespräche	Fr.	85.–	Rechnung an die Patientin
Laserbehandlung eine Brustwarze (10–15 Min.)	Fr.	25.–	Rechnung an die Patientin
Laserbehandlung beide Brustwarzen (je 10–15 Min.)	Fr.	50.–	Rechnung an die Patientin
Stillberatung	Fr.	85.80	Rechnung an die Patientin

Weitere Leistungen

Mastopexie einseitig (Bruststraffung)	Fr. 9000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mastopexie beidseits (Bruststraffung)	Fr. 12 000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mammareduktion einseitig (Brustverkleinerung)	Fr. 10 000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mammareduktion beidseits (Brustverkleinerung)	Fr. 13 000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Reduktion Gynäkomastie einseitig (Vergrösserung Brustdrüse beim Mann)	Fr. 7000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Reduktion Gynäkomastie beidseitig (Vergrösserung Brustdrüse beim Mann)	Fr. 11 000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Narbenkorrektur gross	Fr. 7000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Narbenkorrektur mittel	Fr. 3000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Narbenkorrektur klein	Fr. 1450.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mikro-Sklerotherapie, Therapiesitzung, ein Bein	Fr. 280.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mikro-Sklerotherapie, Therapiesitzung, beide Beine	Fr. 470.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen